

ENTWURF FÜR DIE MITWIRKUNG

Regionalplanung Oberland-Ost/ Armasuisse Immobilien

NIRP Flugplatz Interlaken



Richtplan

der NIRP besteht aus:

- Richtplan
- Massnahmenblätter
- Erläuterungsbericht

Version 12. April 2006

Impressum

Auftraggeber:

Planungsgemeinschaft Flugplatz Interlaken:
Regionalplanung Oberland Ost
VBS/armasuisse Immobilien
Regionalplanung Oberland-Ost
Jungfraustrasse 38/Postfach
3800 Interlaken

Projektleitung:

Heinz Trittbach, Vorsitzender/Präsident Ag-
glomerationskonferenz
Stephan Jordi, armasuisse Immobilien
Herbert Seiler, armasuisse Immobilien
Urs Inäbnit, Regionalplanung Oberland Ost
Oskar Seiler, Gemeinderat Bönigen
Fredy Lanker, Gemeinderat Matten
Beat Brunner, Gemeinderat Wilderswil

Auftragnehmerin/Bearbeitung:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach,
3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch
Marco Rupp, Dr.phil.nat., Raumplaner SIA
Hervé Froidevaux, Ökonom
Mikael Garn, dipl. Geograf
Catherine Karsky, dipl. Geografin
Roland Luder, Dr. phil.nat., dipl. Biologe

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Zielsetzung	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen, Wirkung und Verbindlichkeit	5
1.4	Verfahren	6
1.5	Aktualisierung	6
1.6	Aufbau des Richtplans	6
1.7	Perimeter	7
2.	Anzustrebender Zustand	8
2.1	Zusammenspiel von Nutzungen und Landschaft	8
2.2	Verkehr/Erschliessung	9

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der definitiven Aufgabe des militärischen Flugbetriebs auf dem Flugplatz Interlaken per Ende 2003 haben sich die langfristigen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Areals stark verändert. Es ergeben sich neue Perspektiven in Bezug auf die künftige Nutzung des 85 Hektaren grossen Areals. Für die Agglomeration Interlaken ist die Zukunft des Flugplatzes in vielerlei Hinsicht von grosser Bedeutung.

1.2 Zielsetzung

Für das Gebiet des Flugplatzes Interlaken ist ein neues Bild der zukünftigen Nutzung und Erschliessung zu entwerfen und mittels eines Richtplans behördenverbindlich zu sichern. Vision ist eine „moderne Allmend“, die als gemeinsam verwaltetes Gemeindegut der Bevölkerung und den Gästen sowie der (Land)Wirtschaft und anderen Nutzern zur Verfügung steht. Wirtschaftliche und soziale Aspekte wie auch die Anliegen des Umweltschutzes sind dabei gleichermassen zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele sollen tragfähig und mit den Beteiligten und Betroffenen abgestimmt sein.

1.3 Gesetzliche Grundlagen, Wirkung und Verbindlichkeit

Der Richtplan ist im Wesen nach ein Konzept mit behördenverbindlicher Planbindung. Er regelt keine Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinwesen und Privaten, sondern konzentriert sich auf strategische Ziele und Grundsätze zur Problemlösung.

Der vorliegende Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 und ist für die Behörden der Gemeinden Bönigen, Matten und Wilderswil, die regionalen Organe sowie für die Behörden des Kantons Bern verbindlich (Art. 68, Abs. 3 BauG).

Mit der Unterzeichnung dieses Nutzungs- und Infrastrukturrichtplans verpflichten sich die weiteren Partner (VBS), sich an die Grundsätze der Richtplanung zu halten und entsprechende Massnahmen umzusetzen.

Einbezug Öffentlichkeit

Die Behörden sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Richtplanung frühzeitig und in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 58, Abs. 1 BauG).

1.4 Verfahren

Der Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan wurde in folgenden Arbeitsschritten entwickelt:

- Auftrag und Notwendigkeit: Mit der Aufgabe des militärischen Flugbetriebs ergaben sich neue Nutzungsperspektiven, die mit einem strukturierten Planungsprozess dargestellt werden sollen.
- Erarbeitung Grundlagen: Grundlagen in den Bereichen Recht, Umwelt/Landschaft, Verkehr, Infrastruktur, Nutzungen wurden erarbeitet und in einer Situationsanalyse dargestellt.
- Szenarien: Aufgrund der Situationsanalyse wurden Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt und als Diskussionsgrundlage verwendet.
- Entwurf NIRP: Aufgrund der Diskussion in der Begleitgruppe wurde ein Entwicklungsszenario vertieft betrachtet und in einem Richtplan mit Massnahmenblättern und Erläuterungsbericht dargestellt.
- Mitwirkung: Die Bevölkerung wurde frühzeitig und in geeigneter Weise einbezogen.
- Planfestsetzung und Inkrafttreten: Der behördenverbindliche Richtplan und die behördenverbindlichen Massnahmenblätter werden genehmigt und treten in Kraft.

1.5 Aktualisierung

Damit der Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan jederzeit seine Aufgaben erfüllen kann, muss die Koordination mittels Nachträgen aktuell gehalten werden, d.h. die Massnahmenblätter müssen bei veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Anpassungen müssen einfach und zweckmässig durchgeführt werden können.

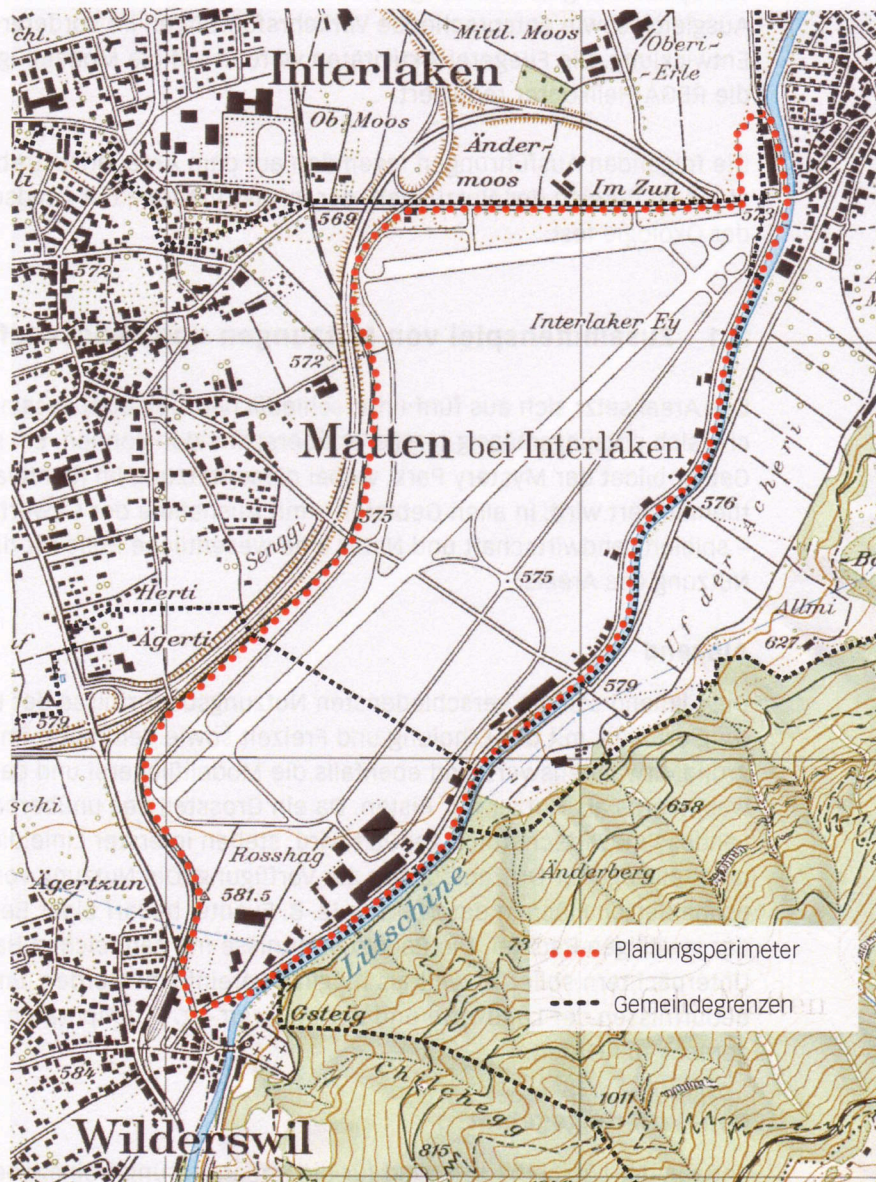
1.6 Aufbau des Richtplans

Der Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan besteht aus drei Teilen:

- Richtplan: Der Richtplan stellt, ausgehend von der Ausgangslage, die Entwicklungsziele in den räumlichen und sachlichen Zusammenhängen dar. Er ist zusammengesetzt aus Text und Karte und ist behördenverbindlich.
- Massnahmenblätter: Mit den Massnahmenblättern werden die wichtigsten Vorhaben und die zu treffenden Massnahmen festgehalten. Sie sind behördenverbindlich.
- Erläuterungsbericht: Dem Richtplan werden Erläuterungen zur Seite gestellt. Sie stellen in einer Gesamtschau die gewünschte räumliche Entwicklung mit Verweis auf die entsprechenden Grundlagen und Zielkonfliktbereinigung dar.

1.7 Perimeter

Dargestellt wird nachfolgend der Bearbeitungsperimeter, wobei der Einfachheit halber der Mystery Park miteinbezogen, jedoch nicht bearbeitet wurde. Verkehrsmassnahmen werden im Rahmen eines Betrachtungsperimeters (ÖV-Netz, Autobahnanlüsse) untersucht.



2. Anzustrebender Zustand

Das Flugplatzareal Interlaken soll in Zukunft, gestützt auf die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und vereinfachten Nutzungsverhältnissen, das werden, was er seit der Aufgabe des Militärflugplatzes vom Bund ansatzweise bereits ist: eine grosse, von der Natur geprägte und lebhaft genutzte Allmend mit abgegrenztem gewerblichem Park. Dabei stehen die Optimierung der Nutzungen, der Hochwasserschutz, der ökologische Ausgleich sowie entsprechende Verkehrsführungen im Vordergrund der Entwicklung. Die Fliegerei-Aktivitäten werden auf die Modellflüge und auf die REGA-Helikopter reduziert.

Die folgenden Ausführungen legen den auf dem Areal anzustrebenden Zustand im Bereich der Nutzungen, der Infrastrukturen, der Landschaft und der Ökologie fest.

2.1 Zusammenspiel von Nutzungen und Landschaft

Das Areal setzt sich aus fünf unterschiedlichen Gebieten zusammen, welche sich nutzungsmässig temporär überschneiden können. Ein sechstes Gebiet bildet der Mystery Park, wobei diese Nutzung im Richtplan nicht thematisiert wird. In allen Gebieten – mit Ausnahme der Gewerbezone – spielen Landwirtschaft und Natur eine wesentliche Rolle für die künftige Nutzung des Areals.

Allmend

Die Allmend soll die verschiedensten Nutzungsbedürfnisse der Bevölkerung erfüllen, mit der Erholung und Freizeit sowie dem Sport im Vordergrund. Erwähnenswert sind ebenfalls die Modellfliegerei und das Grenzwachtkorps als Nutzer der Pisten. Da ein Grossteil des unüberbauten Landes landwirtschaftlich genutzt wird, stehen in erster Linie die Pisten und Rollwege für Drittnutzungen zur Verfügung. Die Nutzung von nicht asphaltierten Flächen durch Dritte (z. B. Events) bedarf einer Bewilligung der jeweiligen Pächter. Die Pachtverhältnisse mit zahlreichen Haupt- und Unterpächtern sollen soweit als möglich vereinfacht werden, um den Bedürfnissen der Landwirte und der anderen – z. T. temporären – Nutzer gerecht zu werden.

Renaturierungsgebiet

Entlang der Lütchine soll Land für die Renaturierung freigegeben werden. Die Schaffung eines Lebensraums für Flora und Fauna wird die Zone entlang der Lütchine ab Aenderbergstrasse zum naturnahen Erholungsgebiet. Verschiedene weitere ökologisch wertvolle Kleinflächen auf dem Areal werden geschützt und aufgewertet.

Lütschinenraum

Dem Hochwasserschutz für das Bödéli soll höchste Priorität beigemessen werden. In diesem Sinn wird gemäss einem Vorprojekt der Schwellenkorporation Bödéli Süd ein Landstreifen auf der westlichen Seite der Lütschine frei gelassen. Diese Massnahme wird keine Auswirkung auf die Nutzungen haben, bedingt jedoch die Verlegung des südlichen Teils der Verbindungsstrasse Wilderswil-Bönigen (Bönigstrasse) auf das Areal. Die Lütschinebrücke bei der Aenderbergstrasse muss angehoben werden.

Arbeitszone

Die aktuelle Arbeitszone im Südosten des Areals soll nach Norden und Westen beschränkt erweitert werden. Die so geschaffene Gewerbezone deckt den regionalen Bedarf an Arbeitszonen der Gemeinden Bönigen, Matten und Wilderswil für die nächsten 15 - 20 Jahre ab. Der Umfang und die Natur der Nachfrage nach Gewerbeflächen werden von der neuen REGA-Basis auf dem Areal und von den vom Fluglärm verursachten Lärmimmissionen abhängen. Der nördlichste Teil des Perimeters wird zur Zeit vom Grenzwachtkorps als Prüfanlage genutzt.

Sport- und Freizeitzone

Neben der bestehenden Sporthalle im Süden des Areals wird eine Zone für Sport- und Freizeitnutzungen reserviert. Während die Bevölkerung die Allmend in ihrer Freizeit nutzen kann, wird der nordöstliche Teil des Areals für die Organisation von Grossanlässen zur Verfügung stehen. Während den Veranstaltungen werden Fahrzeuge auf den Flugpisten und Rollwegen parkiert.

2.2 Verkehr/Erschliessung

Motorisierter Individualverkehr

Die aktuelle Verkehrsführung ist für die angestrebten Nutzungen geeignet, mit zwei Ausnahmen.

Um den erforderlichen Gewässerraum der Lütschine freizustellen, soll die Strecke der Bönigstrasse zwischen Aenderbergstrasse und Wilderswil auf den Rollweg verlegt werden. Die Feinerschliessung des Gewerbegebiets muss vom Rollweg aus sichergestellt werden. Da die REGA-Basis aufs Areal verlegt wird, muss ein Ampel-System mit Verkehrsblockierung bei Abflügen und Landungen errichtet werden.

Eine Unterführung, welche die neue Bönigstrasse (Rollweg) von der Autobahnausfahrt Wilderswil aus erschliessen würde, stellt eine ideale Lösung im Falle einer künftigen erheblichen Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs dar. Diese Variante der Verkehrsführung soll in Bezug auf die Machbarkeit und die Kosten weiter geprüft werden.

Öffentlicher Verkehr

Die heutigen öffentlichen Verkehrsmittel sind sowohl hinsichtlich Strecken als auch hinsichtlich Taktfrequenzen für die anzustrebenden Nutzungen ausreichend. Bei einer deutlichen Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze in der Arbeitszone soll das Angebot insbesondere in den Spitzenzeiten verbessert werden, möglicherweise durch Direkterschliessung mit Bussen.

Langsamverkehr

Das bestehende Netz an Wander- und Velowegen im Perimeter sowie im angrenzenden Gebiet bleibt grundsätzlich erhalten. Durch die Verbreiterung der Lütchine tangierte Wander- und Velowege werden auf den Lütshinedamm verlegt.

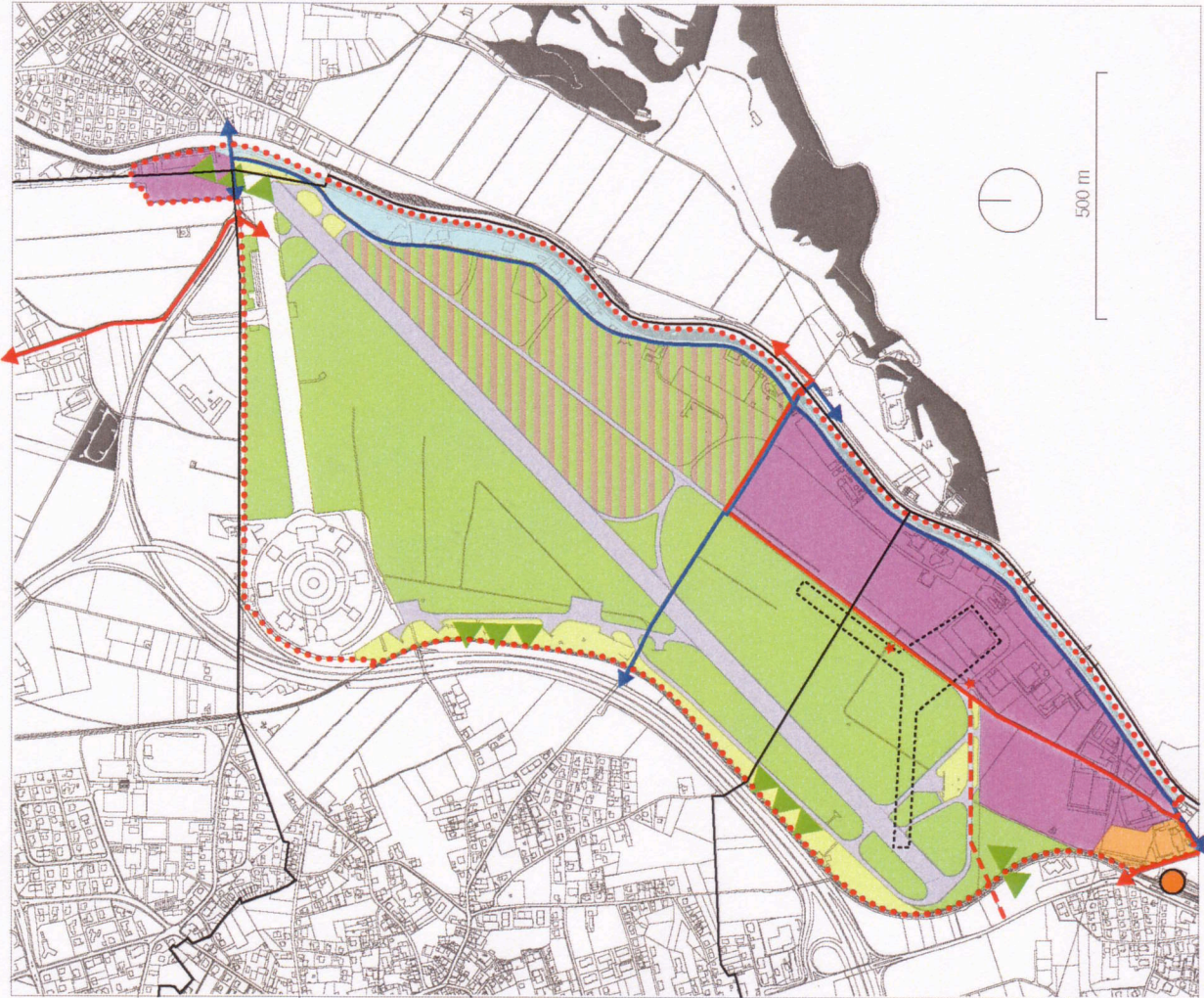
Infrastruktur

Bei Festlegung eines Bedarfs sollen Abwasserleitungen im Gebiet der Grossanlagen vorgesehen werden. Die neuen Gewerbegebiete und die REGA-Basis sollen vollständig erschlossen werden.

Grossveranstaltungen

Der Hauptanschluss für den motorisierten Individualverkehr soll weiterhin ab Autobahnausfahrt Wilderswil-Geissweg erfolgen. Zu prüfen sind weitergehende bauliche und betriebliche Massnahmen (Ausbau, Signalisation u.a.)

Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan Flugplatz Interlaken: Anzustrebender Zustand (Stand 12.04.2006)



Legende

Perimeter

- Perimeter Richtplan
- Gemeindegrenze

Nutzungen

- Gewerbe und GWK/ Zoll
- Sport und Freizeit
- Landwirtschaft
- Landwirtschaft und Events
- Mehrfachnutzung (Sport, Freizeit, GWK, Events)
- Projekt REGA
- Mysterypark (nicht behandelt)

Erschliessung und Verkehr

- Erschliessung motorisierter Individualverkehr (miv)
- Option Erschliessung motorisierter Individualverkehr (miv)
- Erschliessung Fuss- und Veloverkehr (LV)
- Ampelanlage bei Realisierung REGA
- Bahnhof Wilderswil (Bahn- und Bushaltestelle)

Landschaft und Hochwasserschutz

- Zukünftiger Raumbedarf der Lütischine inklusive Rückbau bestehender Anlagen
- Lebensräume für Flora und Fauna
- Begrenzung der Siedlungsentwicklung (nach Richtplan Region Oberland-Ost)

Bemerkungen zu den Flugpisten und Anlagen

In wieweit die Flugpisten sowie nicht mehr benutzte Anlagen rückzubauen sind, muss noch festgelegt werden.